

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

20

Gesetz: Verordnung über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18.9.1940 - RGBl. I, 1241 - [VO 1940] § 1 Abs. 1; Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner i.d.F. vom 29.12.1937 - RGBl. I, 1417 - [VO 1937] § 3 Abs. 2 ; Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1.9.1939 - RGBl. I, 1683 - [VO 1939] § 1

Leitsatz:

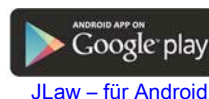
Als Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 1 der oben genannten VO 1940 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der oben genannten VO 1939 sind auch Ansprüche auf solche Zuwendungen anzusehen, die der Arbeitgeber aus Anlaß von Arbeitsjubiläen gewährt.

Aktenzeichen: 5 AZR 405/66

Urteil des BAG vom 16. Februar 1967 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



AZR 405/66

Sa 208/66 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

20

erkündet am
5. Februar 1967

ez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter von Oppen und Schäfer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 1. September 1966 - 5 Sa 208/66 - wird zurückgewiesen.

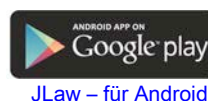
Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 10. Januar 1946 als kaufmännischer Angestellter bei der Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis ist im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen von der Beklagten zum 31. Dezember 1965 gekündigt worden.

Die Beklagte erkennt an, daß der Kläger gegen sie auf Grund der Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. September 1940 (RGBl. I, S. 1241, künftig: VO 1940) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1417; künftig: VO 1937) einen Anspruch darauf hat, daß ihm seine Wehrdienstzeit nebst Kriegsgefangenschaft im zeitlichen Umfang von fünf Jahren, 10 Monaten und 15 Tagen auf die Betriebszugehörigkeit bei ihr angerechnet wird. Sie ist jedoch nicht bereit, diese Anrechnung auch bei der Gewährung betrieblicher Jubiläumszuwendungen aus Anlaß des 25-, 40- und 50-jährigen Arbeitsjubiläums zu berücksichtigen. Im Falle des 25-jährigen Arbeitsjubiläums beträgt die Jubiläumszuwendung nach dem Sozialkatalog vom 22./29. April 1960, in dem die Beklagte ihre gesamten freiwilligen Sozialleistungen zusammengefaßt hat, zwei Monatsgehälter und eine Edelstahluhr.

Es ist unstreitig, daß der Kläger bei Anrechnung der oben bezeichneten Wehrdienstzeit sein 25-jähriges Arbeitsjubiläum im Februar 1965 begangen hätte. Mit der vorliegenden Klage fordert der Kläger die Zahlung von zwei Monatsgehältern - in seinem Falle unstreitig 1.516,-- DM - sowie eine Edelstahluhr. Er hat beantragt, die Beklagte zu diesen Leistungen zu verurteilen.

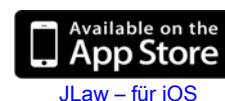
Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag folgendes ausgeführt:

Jubiläumszuwendungen seien dazu bestimmt, die tatsächliche Betriebstreue zu belohnen. Diese tatsächliche Betriebstreue könne auch nicht durch die gesetzgeberische Fiktion

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Anrechnung von Wehrdienstzeiten auf Grund der Berufsfürsorgeverordnungen ersetzt werden, jedenfalls nicht bei solchen Anrechnungen, die sich auf die VOen 1937 und 1940 stützten. Nur für Geld, geldeswerte Leistungen und Urlaubsansprüche komme die gesetzgeberische Fiktion der Ausdehnung der Betriebszugehörigkeit in Betracht. Beim Arbeitsjubiläum stehe aber die ideelle Seite, nämlich die Anerkennung der Zuverlässigkeit und des Arbeitseifers des Arbeitnehmers völlig im Vordergrund und bestimme auch den Charakter etwa mit dem Jubiläum verbundener materieller Zuwendungen. Diese ideelle Anerkennung gründe sich allein auf die persönliche Verbundenheit der Parteien des Arbeitsverhältnisses; hier könne keine Fiktion ersatzweise eingreifen. Zuwendungen aus Anlaß des Arbeitsjubiläums seien daher mit sonstigen sozialen Leistungen, die von der Betriebszugehörigkeit abhingen, in keiner Weise vergleichbar.

Die Richtigkeit dieses Standpunktes werde besonders deutlich, wenn man an die mit den Geldzuwendungen regelmäßig verbundenen betrieblichen Ehrungen des Arbeitnehmers aus Anlaß eines Arbeitsjubiläums denke. Solche Ehrungen seien ausgeschlossen, wenn die Betriebsverbundenheit nicht tatsächlich 25 oder mehr Jahre gedauert habe. Deshalb könnten auch materielle Zuwendungen aus Anlaß von Arbeitsjubiläen nicht gewährt werden, weil diese mit der Ehrung eine untrennbare Einheit bildeten.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

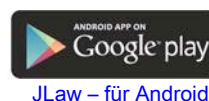
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit zutreffenden Ausführungen die Wehrdienstzeit des Klägers, deren Anrechenbarkeit auf die Betriebszugehörigkeit gemäß der VO 1940 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 VO 1937 hier im Grundsatz außer Streit steht, im Hinblick auf den Zeitpunkt des 25-jährigen Arbeitsjubiläums berücksichtigt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Einberufene Arbeitnehmer würden, so lautet die tragende Erwägung des Landesarbeitsgerichts, dem Sinn und Zweck der angeführten Verordnungen zuwider gegenüber nichteinberufenen Arbeitnehmern entscheidend in Nachteil gesetzt, wenn bei ihnen die Wehrdienstzeit nicht als Teil der Betriebszugehörigkeit angesehen würde.

Diese Begründung wird von der Revision ohne Erfolg als rechtsirrig bekämpft. Die Revision stützt sich im wesentlichen auf die vorinstanzlichen Ausführungen der Beklagten und meint ergänzend, die Verweigerung von Jubiläumszuwendungen in Fällen der vorliegenden Art berücksichtige am ehesten den Grundsatz der Gleichbehandlung; es würden nämlich nur Arbeitnehmer mit der notwendigen tatsächlichen Betriebszugehörigkeit unterschiedslos zu Arbeitsjubilaren.

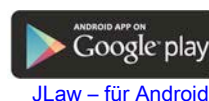
Damit verkennt die Revision Grundgedanken und Zweck der Verordnungen 1937 und 1940 und der in ihnen enthaltenen Anrechnungsvorschriften. Nach der Vorschrift des § 3 Abs. 2 VO 1937, die im Geltungsbereich der VO 1940 sinngemäß anzuwenden ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VO 1940), wird die Wehrdienstzeit nämlich ohne Ausnahme dann auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen. Diese Bestimmung ist ersichtlich von dem allgemeinen Zweck der Berufsfürsorgeverordnungen getragen, von den einberufenen Arbeitnehmern sämtliche betrieblichen und beruflichen Nachteile fernzuhalten, die ihnen aus der wehrdienstbedingten Abwesenheit im Vergleich zu nichteinberufenen Arbeitnehmern erwachsen könnten. Dieser Zweck ist in dem Vorspruch der "Richtlinien über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten, männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes usw. in und nach dem Kriege" vom 18. September 1940 - Anlage zur VO 1940, RGBI. I, 1241 - offen ausgesprochen. Im Hinblick auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit und die daran geknüpften arbeitsrechtlichen Vorteile will die genannte Bestimmung also die uneingeschränkte Gleichbehandlung einberufener und nichteinberufener Arbeitnehmer erzwingen.

Mit dieser Zielsetzung der hier eingreifenden Anrech-



nungsvorschrift ist es unvereinbar, § 3 Abs. 2 VO 1937 nur auf bestimmte Arten von Ansprüchen anzuwenden, insbesondere die - sonst anzurechnende - Wehrdienstzeit bei der Berechnung der für Arbeitsjubiläen erforderlichen Betriebszugehörigkeit außer acht zu lassen, falls an ein solches Jubiläum arbeitsrechtliche Ansprüche materieller Art - so wie hier im Sozialkatalog der Beklagten - geknüpft sind. Denn hierdurch würde die vom Gesetzgeber gewollte Gleichbehandlung einberufener und nichteinberufener Arbeitnehmer in einem wesentlichen Punkte aufgehoben. Bereits daran scheitern alle gegenteiligen Erwägungen der Revision, die nicht genügend den umfassenden Schutzzweck der Berufsfürsorgeverordnungen beachten.

Die Revision überschätzt bei ihren Ausführungen im übrigen auch die Bedeutung der ideellen Seite von Arbeitsjubiläen. Gewiß haben solche Jubiläen nicht nur einen materiell bedeutsamen Inhalt, falls der Arbeitgeber ihr Begehen zum Anlaß von Zuwendungen nimmt; sie bedeuten auch Ehrung und Anerkennung der Persönlichkeit, der Zuverlässigkeit und Leistungswilligkeit des Arbeitnehmers. Das ist im Grunde aber nicht anders auch bei sonstigen Arbeitgeberleistungen, die auf betrieblicher Grundlage nach einem der Betriebszugehörigkeit entnommenen Maßstab gewährt werden, etwa bei Gratifikationen, die nach Grund und Höhe von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig bzw. gestaffelt sind. Auch diese sind in bestimmtem Sinne zugleich auch Ehrung des Arbeitnehmers; wenn man die Argumentation der Beklagten folgerichtig zu Ende führte, könnte man daher zu dem Schlusse gelangen, es blieben noch weitere, wenn nicht gar alle an die Betriebszugehörigkeit geknüpften betrieblichen Leistungen von der Anrechnungsvorschrift des § 3 Abs. 2 VO 1937 deshalb unberührt, weil sie keine selbständige Bedeutung hätten, sondern untrennbar mit der ideellen, nur durch tatsächliche Betriebstreue zu erreichenden Ehrung zusammenhängen. Damit würde die Bedeutung des § 3 Abs. 2 VO 1937 weitestgehend aufgehoben. Für die Anwendung dieser Vorschrift kann daher, wenn sie eine praktikable Bedeutung behalten soll, nur darauf abgestellt werden,



- 6 -

ob überhaupt arbeitsrechtliche Ansprüche an die Betriebszugehörigkeit geknüpft sind. Dies ist im Betrieb der Beklagten im Hinblick auf Arbeitsjubiläen der Fall.

Die Ansicht der Revision würde ferner auch zu einer nicht zu rechtfertigenden Verschiedenheit der Anrechnungswirkung auf der Grundlage der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 - VO 1939 - einerseits und der VO 1940 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 VO 1937 andererseits führen. Bei den von der Geltung der VO 1939 erfaßten Arbeitnehmern wird das Arbeitsverhältnis durch die Einberufung nicht gelöst, sondern in den Zustand des Ruhens versetzt. Diese Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses hat zur selbstverständlichen und daher vom Gesetzgeber somit nicht ausdrücklich ausgesprochenen Folge, daß die Zeit der wehrdienstbedingten Abwesenheit auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen ist (Schelp, RArbBl. 1940, Teil 5, S. 520 ff.; Bulla, DR 1940, 2095 ff.; Siebert, Arbeitsverhältnis und Kriegsdienst, 1940, S. 55). Dabei kann im Hinblick auf die für Arbeitsjubiläen erforderliche Dauer der Betriebszugehörigkeit allein schon wegen des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses keine Ausnahme gemacht werden, wie auch die Beklagte anerkennt. Insoweit ist die Rechtslage die gleiche wie nach § 6 Abs. 2 des gleichfalls vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ausgehenden Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 in der Fassung vom 26. März 1965 (BGBl. I, 170; vgl. Sahmer, Arbeitsplatzschutzgesetz, 2. Aufl., Anm. 67).

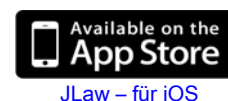
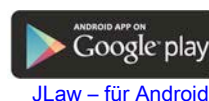
Sinn und Zweck der VO 1940 ist es nun, für bestimmte Sonderfälle einberufener Arbeitnehmer eine in ihren Wirkungen der VO 1939 möglichst gleichkommende Regelung der Berufsfürsorge zu treffen, nämlich für solche Fälle, in denen das zunächst ruhende Arbeitsverhältnis später seinen Bestandschutz verlor und die VO 1939 daher im Zeitpunkt der Rückkehr des Arbeitnehmers die ihr zuge dachte Schutzwirkung nicht mehr entfalten konnte (vgl. hierzu näher das gleichfalls am 16. Feb-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ruar 1967 verkündete Urteil des Senats- 5 AZR 335/66). Daraus folgt, daß die Anrechnungswirkung auf der Grundlage der VO 1940 keinen geringeren Umfang haben kann als nach der VO 1939.

Dafür spricht schließlich auch ein Vergleich mit der Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 1 ArbPlatzSchutzG, die eine gewisse Parallele zur VO 1940 darstellt. Danach wird nämlich die Grundwehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit auch bei dem Arbeitgeber angerechnet, bei dem der entlassene Soldat im Anschluß an den Wehrdienst eingestellt wird, allerdings erst, nachdem er sechs Monate lang dem Betrieb angehört hat. Auch hier läßt sich nach dem Zusammenhang der gesetzlichen Regelung nicht bezweifeln, daß die Anrechnungswirkung uneingeschränkt gilt und alle Arten von der Betriebszugehörigkeit abhängiger Ansprüche ergreift (so auch Sahmer, aaO, Anm. 109).

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

von Oppen

E. Schäfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)